

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBl.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006, Nr. 3/2010, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2014 und Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. i bis o und nach der lit. o, beginnend in einer neuen Zeile, folgender Satz angefügt:

- „i) „unmittelbare Gefahr eines Schadens“: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Schädigung der natürlichen Lebensräume, der geschützten Arten oder des Bodens in naher Zukunft eintreten wird;
- j) „Vermeidungsmaßnahmen“: jede Maßnahme, die nach einem die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursachenden Ereignis, einer solchen Handlung oder Unterlassung getroffen wird, um den Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
- k) „Sanierungsmaßnahmen“: jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten, einschließlich mildernder oder einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 2004/35/EG, mit dem Ziel, die geschädigte oder in der Funktion beeinträchtigte natürliche Ressource wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
- l) „natürliche Ressource“: die natürlichen Lebensräume, die geschützten Arten und der Boden;
- m) „Funktionen“ und „Funktionen einer natürlichen Ressource“: die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
- n) „Ausgangszustand“: der anhand der besten verfügbaren Information ermittelte, im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressource und der Funktionen der natürlichen Ressource, der weiterhin bestanden hätte, wenn der Schaden an der natürlichen Ressource nicht eingetreten wäre;
- o) „Wiederherstellung“ einschließlich „natürlicher Wiederherstellung“: die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen bzw. beeinträchtigten Funktionen natürlicher Ressourcen in den Ausgangszustand; im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Auch sonstige im vierten Abschnitt verwendete Begriffe sind, soweit sie in der Richtlinie 2004/35/EG vorkommen und sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen.“

2. Im § 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ die Zahl „2000“ eingefügt.

3. Im § 12c Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „Richtlinie 2004/36/EG“ durch den Ausdruck „Richtlinie 2004/35/EG“ ersetzt.

4. Der § 12f Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Folgende Personen können die zuständige Behörde auffordern, im Sinne des § 12c (Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen) tätig zu werden (Umweltbeschwerde):

- a) Personen, die durch einen Umweltschaden in ihrer Gesundheit geschädigt oder in ihrem Eigentum oder sonstigen Rechten an einer betroffenen Liegenschaft – nicht jedoch durch bloße Minderung des Verkehrswertes – verletzt werden können; oder
- b) Personen, die durch einen Umweltschaden dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource oder in der Nutzung der Funktion der betroffenen natürlichen Ressource erheblich eingeschränkt werden können.

(2) Das Recht zur Umweltbeschwerde nach Abs. 1 steht auch Umweltorganisationen und der Naturschutzanwältin oder dem Naturschutzanwalt zu.“

5. In den §§ 12f Abs. 3 und 12g Abs. 2 lit. b wird jeweils nach dem Ausdruck „Abs. 1“ der Ausdruck „und 2“ eingefügt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG:

Im Mahnschreiben vom 4. Oktober 2017, C(2017)6624 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118, gelangt die Europäische Kommission zur Auffassung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Z. 9, 13, 14 und 15 sowie aus Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) wegen mangelnder Umsetzung einer Reihe von Definitionen sowie nicht korrekter Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 im Vorarlberger Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt verstoßen hat. Der Vorwurf betreffend die nicht korrekte Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 wurde in gleicher Weise gegen den Bund und sieben weitere Bundesländer vorgebracht.

Diese Auffassung der Kommission in Bezug auf die mangelhafte Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der Rs. C-529/15, *Gert Folk*, bestätigt, weshalb mit der gegenständlichen Novelle die in § 12f bereits normierte Umweltbeschwerde der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entsprechend überarbeitet werden soll. Zudem sollen die erforderlichen Begriffsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden.

2. Kompetenzen:

Die Vermeidung und Sanierung von Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen ist dem Naturschutz zuzuordnen, welcher zu jenen Angelegenheiten zählt, die nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie sind daher die Länder zuständig, wenn es um die Vermeidung und Sanierung von Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen geht, unabhängig davon, durch welche Tätigkeit oder Anlage der Schaden verursacht worden ist.

Was Schädigungen des Bodens betrifft, sind sowohl der Bund als auch die Länder zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zuständig. Nur Bodenverunreinigungen, von denen ein erhebliches Risiko der Gesundheitsgefährdung ausgeht, und die zudem durch eine bestimmte berufliche Tätigkeit verursacht worden sind, werden von der Umwelthaftungsrichtlinie erfasst. Zu diesen beruflichen Tätigkeiten gehört auch der Betrieb von Landes-IPPC-Anlagen, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen genetisch veränderter Organismen, weshalb die Länder (im Zusammenhang mit dem Ausbringen genetisch veränderter Organismen hinsichtlich der Verwendung bzw. dem Anbau von Saat- und Pflanzgut) zur Regelung der Vermeidung und Sanierung von Schädigungen des Bodens sind, die durch diese Tätigkeiten verursacht werden. Im Übrigen ist der Bund zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Zusammenhang mit Schädigungen des Bodens zuständig.

Regelungen zur Vermeidung und Sanierung von Schädigungen von Gewässern, die ebenfalls von der Umwelthaftungsrichtlinie erfasst sind, unterliegen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG der Wasserrechtskompetenz des Bundes.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde für nunmehr sämtliche Personen, die von einem Umweltschaden betroffen sein können, ist nicht zwingend mit einer Mehrzahl an Verfahren zu rechnen, die letztlich mit der bescheidmäßigen Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen enden. Denn auch bislang war es allen Personen möglich, einen von ihnen festgestellten Umweltschaden bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, auch wenn dies mit keinem Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung ihres Ansuchens verbunden war (vgl. Beilage 11/2009 des XXIX. Vorarlberger Landtages, 13). Bei einem eingetretenen Umweltschaden hat die Behörde – unabhängig davon, woher sie vom Umweltschaden Kenntnis erlangt – die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben (§ 12c). Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Öffnung der Umweltbeschwerde mit weiteren Vollzugskosten zu rechnen ist, zumal es in Vorarlberg bisher noch keine Umweltbeschwerde gegeben hat.

4. EU-Recht:

Dieses Gesetz dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 3 lit i bis o):

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118 vertritt die Kommission die Ansicht, dass Art. 2 Z. 9 („*unmittelbare Gefahr eines Schadens*“), 13 („*Funktionen*“ und „*Funktionen einer natürlichen Ressource*“), 14 („*Ausgangszustand*“) und 15 („*Wiederherstellung*“ einschließlich „*natürlicher Wiederherstellung*“) der Umwelthaftungsrichtlinie im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt vollständig enthalten sein müssen, um eine EU-weit einheitliche und richtlinienkonforme Anwendung sicherzustellen. Darüber hinaus würde es nach Ansicht der Kommission der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen, wenn auch die weiteren fehlenden Richtliniendefinitionen in Art. 2 Z. 2 („*Schaden*“ oder „*Schädigung*“), 10 („*Vermeidungsmaßnahmen*“), 11 („*Sanierungsmaßnahmen*“) und 12 („*natürliche Ressource*“) der Umwelthaftungsrichtlinie ausdrücklich umgesetzt wären.

Der Hinweis in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Beilage 11/2009 des XXIX. Vorarlberger Landtages, 10), wonach Begriffsbestimmungen, die nicht explizit im Gesetz angeführt sind, nicht abweichend von der Richtlinie zu verstehen sind, vermochte diese Ansicht der Kommission ebensowenig zu entkräften wie die europarechtlich und innerstaatlich gebotene richtlinienkonforme Interpretation sowie der Umstand, dass es keinerlei Hinweis dafür gibt, die Begriffe anders als im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie zu verstehen.

Um den Bedenken der Kommission zu begegnen, sollen die unbedingt erforderlichen Begriffsdefinitionen von Art. 2 Z. 9, 13, 14 und 15 aufgenommen werden; dies gilt auch für die Begriffsdefinitionen von Art. 2 Z. 10, 11 und 12, da auch diese Begriffe im 4. Abschnitt verwendet werden.

Zu Z. 2 und 3 (§ 2 Abs. 4 und § 12c Abs. 1 lit. c):

Es erfolgt jeweils eine Richtigstellung.

Zu Z. 4 und 5 (§ 12f Abs. 1 bis 3 und § 12g Abs. 2 lit. b):

Zu § 12f Abs. 1:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rs C-529/15, *Gert Folk*, ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie in den lit. a bis c drei gesonderte, voneinander unabhängige Gruppen natürlicher bzw. juristischer Personen alternativ auflistet und dass jede dieser drei Personengruppen jeweils eigenständig berechtigt ist, eine Umweltbeschwerde zu erheben. Die Mitgliedstaaten hätten zwar einen Gestaltungsspielraum dahingehend, was als Rechtsverletzung bzw. als ausreichendes Interesse im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie gelte, jedoch fehle dieser Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Rechts der von einem Umweltschaden betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Person auf Überprüfung.

Die gegenständliche Änderung ist somit erforderlich, um der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang mit den Anforderungen von Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie zu entsprechen und damit den geforderten Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu schaffen; dies entspricht der von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118 vertretenen Ansicht.

Wie bereits bisher wird in lit. a das Recht zur Umweltbeschwerde jenen Personen eingeräumt, die in ihren Rechten (Eigentum oder sonstige Rechte an der betroffenen Liegenschaft) bzw. in ihren rechtlich geschützten Interessen (Schutz der Gesundheit) verletzt werden können.

Darüber hinaus wird in lit. b nun auch jenen Personen die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde (und damit gemäß § 12g Abs. 3 auch Parteistellung im Verfahren über eine Umweltbeschwerde) eingeräumt, die von einem Umweltschaden betroffen sein können. Betroffenheit ist im Zusammenhang mit einer Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume dann anzunehmen, wenn die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten

oder Lebensräume erheblich einschränkt und somit der betroffenen Person durch den behaupteten Schaden ihre ressourcenbezogene Tätigkeit verunmöglicht oder zumindest beträchtlich eingeschränkt wird.

Im Zusammenhang mit dieser Öffnung der Umweltbeschwerde muss beachtet werden, dass von der jeweiligen Person neben der Rechtsverletzung bzw. der Betroffenheit auch das Vorliegen eines eingetretenen Umweltschadens im Sinne von § 12a glaubhaft zu machen ist (es wurde von der durch Art. 12 Abs. 5 der Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumten Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Befugnis zur Erhebung einer Umweltbeschwerde nur für jene Fälle vorgesehen, in denen ein Umweltschaden bereits eingetreten ist); reine Behauptungen, wonach ein Umweltschaden vorliegen würde, sind für eine Glaubhaftmachung nicht ausreichend.

Zu § 12f Abs. 2:

Wie schon bisher steht auch anerkannten Umweltorganisationen im Sinne von § 2 Abs. 4 sowie der Naturschutzanwältin oder dem Naturschutzanwalt das Recht zur Erhebung einer Umweltbeschwerde zu.

Zu § 12f Abs. 3 und § 12g Abs. 2 lit. b:

Diese Ergänzungen sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Umweltbeschwerde erforderlich.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 9. Sitzung im Jahr 2018, am 13. Dezember, nach einstimmiger Annahme nachfolgenden VP-Abänderungsantrags, das in der Regierungsvorlage, Beilage 86/2018, enthaltene Gesetz, in der durch den VP-Abänderungsantrag geänderten Fassung einstimmig beschlossen:

Die Regierungsvorlage wird wie folgt abgeändert:

„a) Vor der bisherigen Z. 1 werden folgende Z. 1 und 2 eingefügt:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Seveso-Betriebe“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „verursachen“ ein Beistrich und die Wortfolge „sowie auf die im § 12k genannte Nutzung von genetischen Ressourcen sowie von traditionellem Wissen“ eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Betriebe“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wortfolge „oder Nutzungen“ eingefügt.

b) Die bisherige Z. 1 wird als Z. 3 bezeichnet.

c) Vor der bisherigen Z. 2 wird folgende Z. 4 eingefügt:

4. Im § 2 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) Die im fünften Abschnitt dieses Gesetzes (Genetische Ressourcen) verwendeten Begriffe sind im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union zu verstehen.“

d) Die bisherige Z. 2 wird als Z. 5 bezeichnet und lautet wie folgt:

5. Im § 2 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 bezeichnet. Im nunmehrigen § 2 Abs. 5 wird nach dem Wort „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ die Zahl „2000“ eingefügt.

e) Die bisherigen Z. 3, 4 und 5 werden als Z. 6, 7 und 8 bezeichnet.

f) Nach der nunmehrigen Z. 8 werden folgende Z. 9, 10 und 11 eingefügt:

9. Nach dem 4. Abschnitt wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:

„5. Abschnitt
Genetische Ressourcen
§ 12k

(1) Dieser Abschnitt gilt für die Nutzung von genetischen Ressourcen im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) 511/2014 sowie die Nutzung von traditionellem Wissen, das sich auf diese genetischen Ressourcen bezieht.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.

(3) Behörde zur Vollziehung der Verordnung (EU) 511/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 im Anwendungsbereich dieses Abschnitts ist die Landesregierung; § 15 bleibt unberührt.

(4) Außenwirksame Rechtsakte, insbesondere Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) 511/2014, sind als Bescheid zu erlassen.“

10. Der bisherige 5. Abschnitt wird als 6. Abschnitt bezeichnet.

11. Im § 15 Abs. 1 lit. j wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. k und l angefügt:

„k) als Nutzer gegen die Pflichten gemäß Art. 4, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 511/2014 verstößt;

l) mittels Bescheid gemäß § 12k Abs. 4 aufgetragenen Maßnahmen keine Folge leistet.“

Begründung:

I. Allgemeines:

Der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile ist einer der drei Grundpfeiler der Biodiversitätskonvention (Convention Biological Diversity, CBD). Um die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu konkretisieren, wurde das Protokoll von Nagoya (The Nagoya Protocol on Access and Benefit-sharing), ein völkerrechtlich bindender Vertrag, verabschiedet. Ziel des Nagoya-Protokolls sind der angemessene Zugang zu genetischen Ressourcen und die angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, um so zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile beizutragen. Damit bezweckt das Protokoll zum einen den Zugang zu genetischen Ressourcen zu eröffnen, zum anderen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen eines anderen Vertragsstaates ergebenden Vorteile, mit diesem gerecht geteilt werden.

Die Umsetzung des Nagoya-Protokolls auf europäischer Ebene ist durch die EU-Verordnung 511/2014 (auch als ABS-Verordnung bezeichnet) erfolgt. Diese trat mit 12. Oktober 2014 in Kraft. Die Verordnung greift nur jenen Aspekt des Nagoya-Protokolls heraus, der die Sorgfaltspflichten von Nutzern genetischer Ressourcen bzw. traditionellen Wissens betreffend die Einhaltung der Zugangsregeln der Bereitstellerländer und die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung dieser Ressourcen bzw. dieses Wissens betrifft. Die EU-Mitgliedstaaten sind nach der Verordnung jedoch nicht verpflichtet, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen und/oder zum sich darauf beziehenden traditionellen Wissen zu regeln.

Mit Schreiben vom 14.02.2017 stellte die Europäische Kommission gegenüber der Republik Österreich eine Pilotanfrage betreffend den Stand der Maßnahmen zur Umsetzung der ABS-Verordnung (9058/2016/ENVI). Der ausstehenden Durchführung soll nunmehr, soweit landesrechtlich zu regelnde Aspekte betroffen sind, durch entsprechende Regelungen im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt nachgekommen werden.

Der Schwerpunkt der EU-Verordnung liegt im Bereich Forschung und Entwicklung. Der Naturschutz steht dagegen nicht im Zentrum der EU-Verordnung. In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist Forschung und Entwicklung eine Querschnittsmaterie, die Regelungskompetenzen vom Bund und von den Ländern tangiert, wobei im gegenständlichen Fall zahlreiche Bundeskompetenzen und nur ein Restbestand an Länderkompetenzen berührt sind. In der Regelungsverantwortung der Länder sind folgende, potentiell von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten berührte Bereiche zu nennen:

- a) Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen (Art. 14a B-VG),*
- b) Wissenschaftliche Sammlungen oder vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme jener des Bundes (Art. 15 B-VG),*
- c) Landwirtschaftliches Versuchswesen, zum Beispiel Gendatenbanken landwirtschaftlicher Nutzpflanzen (Art. 15 B-VG) sowie*
- d) Heil- und Pflegeanstalten, soweit diese nicht dem universitären Bereich zuzuordnen sind (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG).*

Nachdem die Verordnung (EU) 511/2014 ohnehin unmittelbar anzuwenden ist, sind konkrete materielle Vorschriften zu den genannten Anwendungsbereichen nicht erforderlich, sondern ist es ausreichend, Behörden- und Strafbestimmungen zu normieren. Der gegenständliche Entwurf zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls bzw. der ABS-Verordnung durchlief gemeinsam mit jenem zur Umwelthaftung das Begutachtungsverfahren. Auf Grund einer Stellungnahme des Bundesministeriums, wonach in puncto ABS-Verordnung noch Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern erforderlich sind, wurde dieser Teil der Novelle jedoch zurückgestellt und nur jener zur Umwelthaftung der Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem zwischenzeitlich klar ist, dass in einzelnen Ländern (Tirol, Kärnten) mit der entsprechenden Umsetzung nicht zugewartet wird, wird kein Anlass für weitere Abstimmungen mit dem Bund mehr gesehen und soll mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag die zeitgerechte Umsetzung sichergestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu a):

Die Erweiterung des Gesetzes über die Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt um die Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) 511/2014 hat eine entsprechende Ergänzung des Anwendungsbereiches zur Folge. Nachdem die ABS-Verordnung nicht nur die Nutzung genetischer Ressourcen als solches umfasst, sondern auch die Nutzung traditionellen Wissens, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, war dies zu berücksichtigen.

Zu b):

Auf Grund der neu eingefügten Z. 1 und 2 ist die bisherige Z. 1 nunmehr als Z. 3 zu bezeichnen.

Zu c):

Die Verordnung (EU) 511/2014 kennt eigene Begriffsbestimmungen, auf welche im Gesetz direkt verwiesen werden kann.

Zu d):

Auf Grund des neu eingefügten Abs. 4 ist die Bezeichnung der darauffolgenden Absätze anzupassen.

Zu e):

Auf Grund der neu eingefügten Novellierungsanordnungen 1, 2 und 4 ist die Bezeichnung der bisherigen Novellierungsanordnungen 3 bis 5 der Regierungsvorlage anzupassen.

Zu f):

Z. 9:

Im Zentrum der ABS-Verordnung – und damit auch des 5. Abschnittes – stehen in Anlehnung an den Leitfaden der Europäischen Kommission zur ABS-Verordnung (2016/C 313/01) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an genetischen Ressourcen. Werden keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt, so kommt auch die ABS-Verordnung nicht zur Anwendung. Ein Großteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dürfte in die Regelungskompetenz des Bundes fallen (universitärer und gewerblicher Bereich). Obschon auch § 2 Abs. 5 eine Abgrenzung zu den Regelungskompetenzen des Bundes enthält, soll im Abs. 2 im Hinblick auf den Anwendungsbereich des 5. Abschnitts nochmals klargestellt werden, dass nur jene Fälle erfasst sind, die in die Restkompetenzen des Landesgesetzgebers fallen.

Nachdem EU-Verordnungen unmittelbare Geltung haben, regeln sie die Pflichten der Normunterworfenen direkt und bedürfen keiner nationalen Umsetzung. Dies trifft beispielsweise bei den Pflichten zur Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei der Nutzung genetischer Ressourcen bzw. traditionellen Wissens gemäß Art. 4 der ABS-Verordnung zu. Die Abgabe von Sorgfaltserklärungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 511/2014 in Verbindung mit Art. 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 hat in der Praxis zu erfolgen durch:

a) einen Empfänger von Forschungsgeldern für Forschungsvorhaben, bei denen in einem Vertragsstaat des Nagoya-Protokolls eine Nutzung genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, erfolgt, wenn der Empfänger seinen Sitz in Vorarlberg hat,

b) einen Empfänger von Forschungsgeldern für in Vorarlberg durchgeführte Forschungsvorhaben, bei denen eine Nutzung genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, erfolgt, wenn der Empfänger seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, und

c) einen Nutzer mit Sitz in Vorarlberg, in der letzten Phase der Produktentwicklung, wenn das Produkt durch die Nutzung genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, entwickelt wurde.

Unabhängig von der unmittelbaren Geltung der Regelungen, sind Behörden- und Verfahrensbestimmungen für deren Vollzug erforderlich. Im konkreten Fall hat sich Bezug nehmend auf Art. 6 die Notwendigkeit zur Festlegung der Behördenkompetenz gezeigt. Die zuständige Behörde hat v.a. Aufgaben im Zusammenhang mit Kontroll- und Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 4 und Art. 9 wahrzunehmen. Außerdem waren Strafbestimmungen vorzusehen, die im Sinne von Art. 11 die Einhaltung der Verordnung

gewährleisten sollen. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Rechtsakte als Bescheide ergehen; die Notwendigkeit genereller Rechtsakte wird nicht gesehen.

Z. 10:

Auf Grund des neuen Abschnittes 5 ist der bisherige Abschnitt 5 als Abschnitt 6 zu bezeichnen.

Z. 11:

Um die Einhaltung der sich aus der ABS-Verordnung ergebenden Pflichten zu gewährleisten, sind gemäß Art. 11 der ABS-Verordnung Sanktionen vorzusehen. Neben der Sanktionierung der Nicht-Einhaltung sich direkt aus der EU-Verordnung ergebender Verpflichtungen, wird auch eine Notwendigkeit für Strafen gesehen, falls Bescheiden der Behörde nicht oder unzureichend Folge geleistet wird.